

# Kantone Cantons Cantoni



## Neue Verwaltungsführung (NEF 2000)

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung befindet sich im Kanton Bern zur Zeit in einem Praxistest. Das Projekt NEF tritt in eine wichtige Phase. Der Grosse Rat wird im Jahr 2000 den Grundsatzentscheid treffen, ob NEF auf breiter Basis eingeführt werden soll. Die Versuchsphase mit zwölf Pilotprojekten findet am 31. Dezember 1999 nämlich ihren Abschluss. Der Regierungsrat ist daran, die Erfahrungen auszuwerten und dem Grossen Rat im Sommer 2000 einen Schlussbericht mit Anträgen zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat bisher mehrmals eine Absicht bekundet, die breite Einführung von NEF zu beantragen. In einem Querschnittlerlass sollen die gesetzlichen Grundlagen für diese Einführung geschaffen werden. Wie dem dritten Zwischenbericht des Regierungsrates entnommen werden kann, erfolgt die Einführung gestaffelt. Als Betriebsbeginn der beiden Staffeln ist der 1. Januar 2003 bzw. 2004 vorgesehen. Offen ist, ob die Gerichte wirkungsorientiert geführt werden können und sollen.

Ein Schwerpunkt des breit angelegten Reformprozesses ist das neue Steuerungsmodell. Der Regierungsrat hat sein Konzept dieses Modells im dritten Zwischenbericht konkretisiert. Gemäss den Vorstellungen legt

der Grosse Rat - wie bisher - die Staatsaufgaben im Rahmen der Verfassung durch die Gesetzgebung fest. Er übt die Budgetkompetenz durch Beschluss über die finanziellen Eckwerte der Produktgruppen und der Staatsbeiträge sowie der laufenden Rechnung und Investitionsrechnung aus. Wie bisher nimmt er die politische Aufgaben- und Finanzplanung zur Kenntnis.

Mit den parlamentarischen Instrumenten wirkt er auf die inhaltliche und finanzielle Entwicklung ein. Neu sind die Instrumente des Auftrages und der Planungserklärung zu Voranschlag vorgesehen. Die politische Diskussion über die Vorstellungen des Regierungsrates wird im Rahmen der Beratung des dritten Zwischenberichtes (Novembersession 99) und derjenigen des Schlussberichtes (wahrscheinlich Septembersession 2000) geführt.

### Reorganisation der Finanzaufsicht

Im Kanton Bern soll die Finanzaufsicht neu organisiert und geregelt werden. Dem Grossen Rat wird gemeinsam von Regierung und Finanzkommission ein Gesetz über die Finanzkontrolle unterbreitet. Das heutige duale System der Finanzaufsicht mit Grossratsrevisorat und Finanzkontrolle soll ersetzt werden.

Damit wendet sich der Kanton Bern von einem Organisationsmodell der Finanzkontrolle ab, das erst seit 1990 in Betrieb ist. Vorgesehen ist nicht die Rückkehr zum alten Modell. Angestrebt wird vielmehr eine Lösung, die einerseits der Finanzkontrolle eine fachlich selbständige und unabhängige Stellung gewährleistet, die andererseits eine Beratung der Behörden in Fachfragen ermöglicht (Führungsunterstützung). Neu soll die Fachaufsicht durch ein einziges Organ des Kantons wahrgenommen werden. Die Finanzkontrolle wird als selbständiges Amt unabhängig von den Direktio-

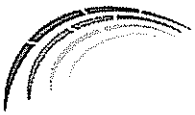
nen und der Staatskanzlei in die Verwaltung eingegliedert. Regierungsrat wie Grosser Rat beanspruchen die Dienste der neuen Finanzkontrolle. Eine externe Revisionsstelle prüft die Rechnung der Finanzkontrolle und führt regelmässig eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch. Das selbständige Amt ist nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung gestaltet.

Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission die Leistungsvereinbarung, welche die Produktgruppen "Kernaufgaben", "Sonderprüfungen" und "Beratungsdienstleistungen" der Finanzkontrolle umschreibt und die für die Erfüllung erforderlichen finanziellen Mittel festlegt.

Der Regierungsrat ernennt nach Anhören der Finanzkommission die Vorsteherin oder den Vorsteher für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Grossen Rat. Das Personal der Finanzkontrolle wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher angestellt. Voranschlag und Finanzplan der Finanzkontrolle werden dem Grossen Rat von der Regierung unverändert weitergeleitet. In besonderen Fällen kann die Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der Finanzkommission und des Regierungsrates die Öffentlichkeit direkt informieren.

### Parlamentsinformationssystem (GRIS)

Seit 1. Juli 1999 ist der Grosse Rat des Kantons Bern auf dem Internet unter der Adresse <http://www.be.ch> (Grosser Rat) mit einem eigenen Angebot präsent. Schwerpunkte des Inhalts sind: Portrait, Organisation, Mitglieder, Dokumente, Aktuelles, Kontakte und Links. Besondere Beachtung verdient die Rubrik "Dokumente". In dieser Rubrik können Schlüsseldokumente



des Grossen Rates wie das Sessionsprogramm, der Staatskalender, das Tagblatt des Grossen Rates, Finanzplan, Budget, Staatsrechnung und Regierungsrichtlinien abgerufen werden. Das System läuft stabil; es soll bis Ende 1999 noch ausgebaut werden. Geplant ist eine ausgebaute Homepage der Ratsmitglieder mit Adressliste, Sitzordnung, Schlüsselinformationen, Foto, Link auf die eigene Homepage usw.

*Dr. Christian Wissmann*



## Graubünden

### Mitwirkung des Parlaments bei der Politischen Planung

Die Regierung hat ihre Anstrengungen in den Bereichen Politische Planung und Controlling verstärkt. Neu geschaffen wurde insbesondere das Instrument des Jahresplans. Darin werden im Rahmen des auf vier Jahre angelegten Regierungsprogramms kurzfristige Ziele und Massnahmen festgelegt. Diese sollen unter anderem Grundlage für das ebenfalls im Jahresrhythmus zu erstellende Budget bilden.

Auf parlamentarischer Ebene hat sich die Frage gestellt, wer das neue Instrument Jahresplan im Hinblick auf die Behandlung im Plenum vorberät. Eine ständige Planungskommission gibt es im Bündner Grossen Rat nicht. Um die Aufgabe beworben haben sich einerseits die Geschäftsprüfungskommission als Fachkommission für das Budget und andererseits die Präsidentenkonferenz (Ratspräsidentin, Vizepräsident und Präsidenten der Fraktionen) als Leitungsgremium des Rates.

Die beiden Kommissionen einigten sich für eine Übergangsphase von zwei Jahren auf die gemeinsame Vorbereitung des jeweiligen Jahresprogramms. Aufgabe der Präsidentenkonferenz ist es schwergewichtig, die politische Wertung des Jahresprogramms vorzunehmen, jene der Geschäftsprüfungskommission, die finanziellen Aspekte zu beurteilen. Durch die gemeinsame Vorberatung soll dem Anliegen der bestmöglichen Vernetzung von Sach- und Finanzplanung Rechnung getragen werden.

Wie bereits festgehalten, wird diese Form der Beratung auf einen Zeitraum von zwei Jahren beschränkt. In der Novembersession 1999 wählt der Grosse Rat die Vorberatungskommission für Regierungsprogramm und Finanzplan 2001 – 2004. Die Beratung des entsprechenden Berichts der Regierung erfolgt in der Maisession 2000.

In der Folge soll diese Vorberatungskommission nicht aufgelöst werden, sondern als Prüfungsgremium für die Jahresprogramme ab 2001 bestehen bleiben. Dies hätte den Vorteil, dass die gleiche Kommission, die die mittelfristige Sach- und Finanzplanung der Regierung beurteilt hat, auch die kurzfristigen Jahresplanungen gewissermassen als ständige Planungskommission begutachten kann.

Damit würde den Anstrengungen der Regierung für die Vernetzung von Sach- und Finanzplanung auf Parlamentsseite ein taugliches Vorberatungs- und Beratungsmodell gegenübergestellt, das in Fragen der Politischen Planung die Bildung von Sachkompetenz, Kontinuität und damit auch echte parlamentarische Mitsprache ermöglicht. Den Entschluss darüber, ob dieses Modell zum Tragen kommen soll, trifft der Bündner Grosse Rat.

*Dr. Claudio Riesen*



### "Brückenschlag zwischen Stadt und Land"

Die Parlamente des Kantons Uri (Landrat) und der Stadt Zürich (Gemeinderat) haben das Jubiläum "150 Jahre Bundesstaat" mit einem Ereignis gefeiert, das unter dem Motto "Brückenschlag zwischen Stadt und Land" stand. Im Mitteilungsst. Nr. 1 Januar 1999 haben wir über die "Erklärung von Altdorf" berichtet, welche die beiden Parlamente am 22. Oktober 1998 in einer gemeinsamen Sitzung in Altdorf verabschiedet haben. Eine Paritätische Kommission erhielt den Auftrag, die Postulate in der genannten Erklärung zu bearbeiten und die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Uri und der Stadt Zürich zu fördern. Aus dem Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 22. Oktober 1998 bis zum 14. Juli 1999 halten wir heute die wichtigsten Ereignisse fest.

Die Paritätische Kommission Landrat Uri/Gemeinderat Zürich hat sich zu fünf Sitzungen getroffen. Dabei wurde beschlossen, das Landverkehrsabkommen mit den entsprechenden flankierenden Massnahmen zum Thema des Gegenbesuchs in Zürich zu machen (siehe unten).

Des Weiteren wurden erste Versuche für das Mitberichtsverfahren und für den Verwaltungsaustausch - wie sie in der "Erklärung von Altdorf" vorgesehen sind - geprüft. Jährlich soll ein Thema schwerpunktartig bearbeitet werden.

Hauptereignis des laufenden Jahres bildete die zweite gemeinsame Sitzung Landrat Uri/Gemeinderat Zürich vom 31. März 1999 im Zürcher Rathaus. Sie endete mit der



Zustimmung zur gemeinsamen Resolution zum Abkommen "Landverkehr" zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Die Resolution wurde am 1. Juni 1999 an alle National- und Ständeräte geschickt, mit Kopie an den Bundesrat, an alle Kantonsregierungen und an den Stadtrat von Zürich.

Die Paritätische Kommission Landrat Uri/Gemeinderat Zürich wird sich weiterhin mit der Umsetzung der drei Postulate in der "Erklärung von Aldorf" beschäftigen.

*Dr. jur. Peter Huber*



**Ticino**

## **Funzionari statali e docenti in Gran Consiglio: una questione ancora aperta**

La Commissione speciale del Gran Consiglio ticinese Costituzione e diritti politici sta discutendo, in queste settimane, sull'importante tema dell'accesso alla carica di deputato al Parlamento cantonale di docenti e funzionari cantonali. All'origine di questa discussione una petizione, inoltrata al termine del 1998 da associazioni e sindacati di categoria, chiedente l'abolizione o l'attenuazione della norma costituzionale che impedisce ai dipendenti cantonali di assumere la carica di deputato al Gran Consiglio.

I promotori della petizione ritengono questa disposizione ingiustificata, perché a mente loro, pur non tutelando alcun interesse superiore, esclude, senza valido motivo, intere categorie di cittadini dall'esercizio di un diritto democratico fundamenta-

le, limitando nel contempo la libertà di scelta degli elettori. Essi ritengono questa regola anche discriminatoria, perché colpisce unicamente i salariati del Cantone in quanto tali, mentre "risparmia" sia quelli di altri enti pubblici (vedi ad esempio gli amministratori e dipendenti dell'Ente ospedaliero cantonale) sia coloro che dal Cantone ricevono mandati ed appalti.

La questione del mantenimento, rispettivamente della soppressione di questa incompatibilità è discussa in Ticino da molto tempo. Nel 1985 la questione venne chiaramente riproposta in un rapporto della Commissione parlamentare della legislazione, dove, per tenere conto delle mutate condizioni sociali e politiche, si auspicava un adeguamento della norma costituzionale allora vigente in materia (art. 23 CstC del 1830), risalente al 1875, che stabiliva, senza accennare a possibili eccezioni, l'incompatibilità della carica di deputato al Gran Consiglio con un impiego pubblico salariato cantonale.

Sempre nel 1985, venne deposta, da alcuni deputati di partiti diversi, una mozione per l'estensione del diritto di eleggibilità al Gran Consiglio. Nel progetto del 1986 di nuova Costituzione cantonale, elaborato da una Commissione speciale del Consiglio di Stato, si rimetteva alla legge (vedi arti 55 cpv. del progetto) il compito di regolare le incompatibilità per parentela, mandato o professione per i membri delle autorità e le incompatibilità dei dipendenti pubblici.

A gli inizi del 1991, con una mozione, i capigruppo, rilevato che era giunto il momento di operare un cambiamento in materia, consigliavano il Consiglio di Stato, nell'ambito della revisione totale della Costituzione cantonale, di procedere ad una integrale rimozione di detto impedimento costituzionale, "per evitare di incorporare nella nuova Costituzione

distinzioni che, al di là del problema della parità giuridica, porrebbero in futuro altri ostacoli qualora vi fossero cambiamenti di condizioni e di sensibilità".

Fu infine nella discussione parlamentare riguardante la nuova Costituzione cantonale - approvata dal popolo ticinese il 14 dicembre 1997 - che si giunse, respinto un emendamento che avrebbe sancito l'incompatibilità assoluta tra la funzione di deputato al Gran Consiglio e la carica di impiegato pubblico, alla vigente norma in materia (art. 54 cpv. 4 CstC), dove, ribadito nuovamente il principio della incompatibilità della carica di deputato al Gran Consiglio con un impiego pubblico salariato, è espressamente detto che la legge stabilisce le eccezioni. La discussione verte pertanto ora sulla regolamentazione di queste eccezioni. Al riguardo, con una mozione del dicembre 1998, alcuni deputati chiedono al Consiglio di Stato "l'immediato avvio dello studio di norme legislative sull'eleggibilità in Gran Consiglio di funzionari e docenti cantonali".

Una questione che il Consiglio di Stato (vedi messaggio no. 4836 del 22.12.1998 sulle modifiche legislative necessarie per adeguare il diritto cantonale alla nuova Costituzione cantonale) non nega dovrà essere quanto prima affrontata a seguito di un messaggio o di un'iniziativa. Quale sarà la soluzione è al momento attuale difficile dirlo.

C'è chi propende per un'estensione delle eccezioni a funzionari (escludendo gli alti funzionari) e docenti e chi per una soluzione inizialmente limitata ai soli docenti. Una normativa in materia dovrà comunque essere adottata, anche per il semplice rispetto del dettato costituzionale, e verosimilmente non potrà fare astrazione per lo meno della giurisprudenza del Gran Consiglio, ancora vigente la Costituzione del 1830, secondo cui non esiste



incompatibilità per deputati che svolgono un insegnamento parziale (fino al massimo di metà orario), sulla base di incarico o in seguito ad una nomina, in scuole cantonali (vedi conclusioni rapporto 27.6.1995 della Commissione speciale Costituzione e diritti politici, accolte nella seduta parlamentare del 28.6.1995).

*Rodolfo Schnyder*

## Gemeinden Communes Comuni

Thun

### Moderne Verwaltung Thun (MVT): Projekterweiterung wird vollzogen

STADTRAT GENEHMIGT PRODUKTEGRUPPEN-  
BUDGETS 2000

#### Positive Zwischenbilanz

Seit 1. Januar 1998 nehmen drei Abteilungen am Reformprojekt Moderne Verwaltung Thun (MVT) teil: Stadtpolizei, Stadtgärtnerei und Teile der Sozialdienste. Die bisherigen Erfahrungen sind mehrheitlich positiv und in der Produktgruppe-Rechnung 1998 wurde erstmals über die Ergebnisse Bericht erstattet. Die Zwischenbilanz lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die effektiven Kosten einzelner Dienstleistungen können ermittelt werden;
- parallel dazu wird das Kostendenken und die Transparenz gefördert;
- gestützt auf neue ergänzende

Kosten- und Leistungsdaten können zusätzliche Handlungsalternativen aufgezeigt werden;

- die Bedürfnisse der Bevölkerung werden besser erfasst und in den Entscheidungsprozess vermehrt einbezogen;
- die Bildung von klaren Prioritäten in den Abteilungen steigt.

#### Was ist neu ab dem Jahr 2000?

Mit der Projekterweiterung findet eine konsequente Weiterentwicklung des vor zwei Jahren eingeschlagenen Weges statt. Ab 1. Januar 2000 werden knapp 50% der städtischen Mitarbeiter ins Reformprojekt MVT einbezogen. Neu hinzukommen die Liegenschaftsverwaltung, die ganze Baudirektion (Bauinspektorat, Hochbauamt, Tiefbauamt und Planungsamt), die Direktion Sozialdienste (ohne Heilpädagogische Schule) sowie der Zivilschutz.

Am 24. September 1999 hat der Stadtrat den Voranschlag 2000 sowie die Produktgruppen-Budgets 2000 einstimmig genehmigt. Mit diesem klaren Votum unterstützt die Legislative den bisher eingeschlagenen Weg. Auf diese Weise ist ein weiterer Meilenstein des Reformprojektes MVT erfolgreich erreicht worden.

#### Der Stadträtliche MVT-Ausschuss begleitet den Reformprozess

In der letzten Legislaturperiode hat sich das Modell der gemischten Ausschüsse, bestehend aus Mitgliedern der Aufsichtskommission (AK) und Geschäftsprüfungskommission (GPK), welche eine MVT-Pilotabteilung begleiten, nicht durchgesetzt. MVT-spezifische Fragestellungen wurden jeweils fallweise sowohl von der AK (z.B. Controlling-Konzept, Trimesterberichte, Orientierung über den aktuellen Projektstand) als auch der GPK (z.B. MVT-Budgets, Projekterweiterung) behandelt.

Anfangs Februar 1999 wurden für die Mitglieder des neugewählten Stadtrates zwei MVT-Workshops durchgeführt und damit eine gemeinsame Wissensbasis geschaffen. Gestützt auf Anregungen und Fragen aus den MVT-Workshops haben wir einen gemeinsamen MVT-Ausschusses, bestehend aus je zwei Mitgliedern der AK und GPK, geschaffen. Jede Fraktion ist inskünftig im MVT-Ausschuss vertreten.

Neue Wege haben wir auch bei der Behandlung der Produktgruppen-Budgets 2000 beschritten. Nicht wie bisher die GPK, sondern die Mitglieder des MVT-Ausschusses waren für die Detailberatung zuständig und erstatteten den Stadträtinnen und Stadträten Bericht über ihre Vorprüfung.

#### Ausblick: Wie geht es weiter mit MVT?

Der Gemeinderat von Thun hat inzwischen beschlossen, dass ab 1. Januar 2001 die gesamte Direktion Bildung, Sport, Kultur nach MVT-Grundsätzen geführt werden soll. Mit diesem schrittweisen und gestaffelten Vorgehen können zusätzliche Erfahrungen gesammelt und eine allfällige flächendeckende Umsetzung von MVT rechtzeitig vorbereitet werden.

Auch der Einbezug des Parlamentes ist sichergestellt: Fragen betreffend künftige Aufgaben und Steuerungsmittel des Stadtrates werden primär im Rahmen der Totalrevision Gemeindeordnung (GO) angegangen.

Aus heutiger Sicht zeichnet sich Adeshalb hier eine Zusammenarbeit zwischen dem MVT-Ausschuss und der Stadträtlichen Spezialkommission für die Erarbeitung der neuen GO ab. Letztere wird darüber entscheiden, ob künftige Entwicklungen, insbesondere im NPM-Bereich, bereits umfassend